

Eberhard Paul
Ilsestraße 9
15370 Petershagen

05.07.2009

Tel 033439 82974

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher, Henner Haferkorn
Hubertusalle 12

15344 Strausberg

Widerspruch zur Ordnungsverfügung vom 08.06.2009 zugestellt am 09.06.2009

Begründung:

Sie geben an Körperschaft öffentlichen Rechts zu sein, obgleich Ihre eigenen sog. "Satzungen" diesen Tatbestand widerlegen. Der Bundesgesetzgeber hat eindeutig festgelegt, dass die Abwasserbeseitigung öffentlich ist und die Wasserversorgung ein Gewerbe. Der Wasserverband hat in seinen Satzungen festgelegt, dass er eine "öffentliche Schmutzwasserbeseitigung" (die Abwasserbeseitigung ist kein Bestandteil der sog. "Satzung") und eine "öffentliche Wasserversorgung" durchführt. Damit führt er keine hoheitliche Aufgabe aus. Beides hat Lenkungswirkung entgegen den Bundesgesetzen und die Satzungen sind somit laut Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig. Es sei denn, dass Sie entsprechende Bundesgesetze mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Datum und Seitenzahl) nachweisen können, die Ihre sog. Satzungen legitimieren. Weiterhin ist es erstaunlich, dass Sie sich anmaßen bei der gewerblichen Wasserversorgung zu entscheiden, für welchen Bürger Bundesrecht gilt und für wen nicht (Gleichbehandlungsgrundsatz). Der Wasserverband entscheidet laut sog. "Satzung" wer nach Bundesrecht (AVBWasser V, § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung) die Wasserversorgung kündigen darf und wer nicht. Hier ist der bewusste, vorsätzliche Betrug zu vermuten, da die AVBWasser V Bestandteil Ihrer Satzung ist und diese „Satzung“ jedoch dem WSE die Entscheidung über eine Kündigungsmöglichkeit zuspricht. Hier bricht die „Satzung“ direkt Bundesrecht.

Sie erstellen eine Ordnungsverfügung für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die zentrale „öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“ und des Benutzungszwangs für die zentrale „öffentliche Wasserversorgungsanlage“ des Verbandes. Hierzu muss ich feststellen, dass der WSE keinerlei öffentliche Anlagen betreibt. Der Bundesgesetzgeber hat die öffentliche Abwasserbeseitigung festgeschrieben und zur Wasserversorgung hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass die Wasserversorgung ein Gewerbe ist und keine öffentliche Aufgabe. Somit ist nach den Satzungen des WSE eine öffentliche Aufgabe ausgeschlossen, denn die **Abwasserbeseitigung ist nicht Bestandteil Ihrer Satzungen.**

Schmutzwasser unterliegt so lange dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, bis es in eine Abwasseranlage oder ein Gewässer eingeleitet wird. Genau diese Grenze ist in den Abfallgesetzen und Wassergesetzen festgelegt.

Selbst was Sie als dezentrale Schmutzwasserbeseitigung festschreiben, die Abfuhr des flüssigen Abfalls aus Sammelgruben wird bis zum Entleeren der Fahrzeuge an einer Übergabestelle in die Kanalisation als flüssiger Abfall nach der Transportverordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes transportiert, folglich ist es kein Abwasser, sondern Schmutzwasser, das dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gemäß dessen

Geltungsbereich unterfällt.

Unser häusliches Schmutzwasser ist für uns ein wichtiger Wertstoff, der aufbereitet und verwertet wird und keinerlei Verbindung zu einem Gewässer hat. Die Anwendung der Wassergesetze ist vom Geltungsbereich daher ausgeschlossen. Somit unterfällt unser häusliches Schmutzwasser, für das auch kein Entledigungswille vorliegt, aufgrund des Verwertungsnutzens, ausschließlich dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Ihr Anschluss- und Benutzungszwang für flüssige Abfälle (häusliches Schmutzwasser) steht im direkten Widerspruch zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und ist somit laut Bundesverfassungsgericht nicht zulässig. **Ohne Entledigungswillen ist keine Abfallbeseitigung möglich, Vermeidung und Verwertung steht an oberster Stelle.** Im Zuständigkeitsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hat der WSE keine Zuständigkeit. Mit Ihren „Satzungen“ hebeln Sie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aus, was die Zulässigkeit der „Satzungen“ ausschließt.

Nach Ihrer Angabe, dass es sich um eine „öffentliche Wasserversorgung“ handelt, müssten Sie sämtliche Einnahmen aus der Umsatzsteuer zurückerstatten, denn öffentliche Gebühren für öffentliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Zu diesem Sachverhalt ist zu klären, ob der Vorwurf des Betruges oder der Lüge zutrifft.

Im ersten Abschnitt der „Ordnungsverfügung“ behaupten Sie, dass die Gewährleistung einer „schadlosen und umweltgerechten Ableitung und Behandlung des häuslichen Schmutzwassers“ nur mit dem Anschluss an den „öffentlichen Schmutzwasserkanal“ gegeben ist.

Hierbei handelt es sich um eine Falschaussage (umgangssprachlich auch Lüge genannt). Öffentliche Einrichtungen haben mehrfach festgestellt, dass viele Stoffe nicht in Großklärwerken beseitigt werden können, wie z.B. Pharmakarückstände, Kosmetikarückstände, Süßstoffe. In Berlin wurden 1994 weltweit erstmals Medikamentenrückstände im Trinkwasser festgestellt. 2003 haben öffentliche Untersuchungen ergeben, dass bundesweit alle Fließgewässer mit Medikamentenrückständen belastet sind, die von Einleitungen aus Klärwerken bzw. von undichten Kanalisationen her stammen. Die Ausnahme bilden nur die unmittelbaren Quellgebiete, wo noch kein teilgereinigtes Abwasser eingeleitet wird.

Ihre teilgereinigten Abwässer werden am Ausgang des Müggelsees in die Spree geleitet. Dieses Gebiet ist ein Berliner Wasserschutzgebiet. Sollte man davon ausgehen, dass alle Brandenburger, die über Ihre Kanalisation ihr „Schmutzwasser“ beseitigen lassen, den Berlinern in die Suppe pinkeln? Oder vielleicht auch ins Bier der Brauerei pinkeln, die ihr Brauwasser aus dem Uferfiltrat des Müggelsees wenige hundert Meter von der Einleitstelle Ihrer teilgereinigten „Schmutzwässer“ entfernt entnimmt?

Ihre Ordnungsverfügung verstößt auch direkt gegen das WHG und das Landeswassergesetz Bbg, die vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern untersagen.

Hierbei ist insbesondere zu klären, ob der WSE überhaupt ein Recht hat, eine Ordnungsverfügung auszustellen, da Sie laut Ihrer Satzung keine öffentliche Abwasserbeseitigung betreiben und die Wasserversorgung ein Gewerbe ist.

Solange dieser Nachweis nicht erbracht wird, besteht keine Rechtsgrundlage des WSE eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu sein. Ich verweise nochmals darauf, dass die Satzungen des WSE Lenkungswirkung gegen Bundesgesetze haben und somit laut Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig sind.

Es ist wissenschaftlich belegt und unbestritten, dass die Großklärwerke nicht in der Lage sind alle Schadstoffe sicher aus dem Abwasser zu entfernen.

Wie lange dürfen die Brandenburger mittels Wasserverband den Berlinern noch in die Suppe pinkeln, oder gar ins Bier pinkeln, welches eine Brauerei mit Wasser braut, das wenige hundert Meter neben dem Abwasserzulauf **aus dem Uferfiltrat gewonnen** wird?

Zitat BMU Broschüre „Wasserwirtschaft in Deutschland – Teil 1 Grundlagen“:
„Humanarzneimittel können direkt oder nach Umwandlung (Metabolite/Biotransformationsprodukte) mit der menschlichen Ausscheidung via Kanalisation und Klärwerke, ausreichende Stabilität und Mobilität (näherungsweise gut wasserlöslich) vorausgesetzt, in Oberflächengewässer und von dort **über das Uferfiltrat auch in Grundwasserleiter** gelangen.“

Dazu gibt es die Aussage des BMU und UBA im Umweltwirtschaftsbericht 2009.
„Dezentrales Wassermanagement hat den Wasserkreislauf als Ganzes im Blick und bietet anstelle zentraler Ver- und Entsorgungsstrukturen kleinere und kostengünstigere Anlagen.“

Die öffentlichen Angaben bringen ganz klar zum Ausdruck, dass unsere Wasseraufbereitungsanlage den gesetzlichen und politischen Anforderungen an Nachhaltigkeit, Ressourcenschutz und Wirtschaftlichkeit entspricht und der WSE keine gesetzliche Grundlage für sein Handeln hat. Die Maßnahmen des WSE sind reine Willkür, die das GG bereits verbietet und im BGB unter Schikaneverbot fallen.

Da Ihre „Satzungen“ Lenkungswirkung beinhalten, die entgegen mir bekannten und im Bundesanzeiger veröffentlichten Bundesgesetzen stehen, fordere ich Sie auf, die Gesetzesänderungen bzw. neu erlassene Gesetze, die Ihre Satzungen auf den Rechtsstatus stellen sollen, mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Datum und Seitenzahl zu benennen. Bedenken Sie auch das GG Artikel 31: Bundesrecht bricht Landesrecht.

Moderne Sanitärsysteme bieten kein ausreichendes Wasser für ein aquatisches Transportband (zentrale Kanalisation).

Es ist beachtlich, was Wasserverbände für einen internationalen Schaden für Brandenburg anrichten, wie folgendes Zitat offen legt.

Auszug aus der Pressemitteilung des WECF:

„Der Fall in Brandenburg ist ein trauriges, aber aussagekräftiges Beispiel verfehlter Abwasserpolitik“, stellt Sascha Gabizon fest. „Regelungen zur Abwasserbehandlung, ob in Deutschland oder europaweit, müssen offen sein für umweltfreundliche Technologien und diese fördern. Abwasser darf nicht länger als Abfall betrachtet werden, sondern vielmehr als Nährstoffressource und muss dementsprechend nachhaltig aufbereitet werden.“ Bessere und vor allem kostengünstigere Lösungen in der Abwasserfrage sind stoffstromtrennende Systeme, Pflanzenkläranlagen oder Abwasserteiche. Solche Systeme, die die Stoffströme getrennt behandeln und verwerten, werden schon in einigen Ländern getestet, auch in Deutschland, in den Niederlanden, Schweden, Finnland und Österreich. Die Vorteile dezentraler Systeme liegen auf der Hand: **Mit Trocken- oder wassersparenden Toiletten können bis zu 25 000 Liter Wasser pro Person pro Jahr eingespart werden. Wasser wird lokal wieder genutzt zur Förderung des lokalen Klimas und nicht in Flüsse und Meere geleitet. Das verringert die Wasserverschmutzung der Flüsse und ermöglicht es, Nährstoffe aus Abwasser in der Landwirtschaft wieder zu verwenden.**

Eberhard Paul